

STATUTEN

der

die werke versorgung wallisellen ag

mit Sitz in Wallisellen

vom 1. Oktober 2020

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Artikel 1

Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma die werke versorgung wallisellen ag besteht gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des XXVI. Titels des Obligationenrechts (OR) eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Wallisellen.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt das Betreiben der Strom-, Gas-, Wasser- und Kommunikationssignalversorgung. Sie kann ihre Aktivitäten auf weitere Tätigkeitsgebiete ausdehnen, insbesondere auf damit zusammenhängende Geschäftsbereiche.

Sie beliefert die Bezügerinnen und Bezüger primär im Versorgungsgebiet der Gemeinde Wallisellen ausreichend, wirtschaftlich, sicher und umweltschonend mit Energie, Wasser und Kommunikationssignalen.

Sie kann zudem Dienstleistungen aus ihren angestammten Bereichen (Strom-, Gas-, Wasser- und Kommunikationssignalversorgung) und damit zusammenhängenden Bereichen (wie Piktendienst, Unterhalt und Betrieb von Netzanlagen, Energiemanagement, Energieproduktion, Contracting, Energiedienstleistungen aller Art) anbieten.

Die Gesellschaft wirkt im Rahmen der Gesetzgebung von Bund und Kanton Zürich beim Vollzug von öffentlichen Aufgaben mit. Mithin verfolgt sie in den Geschäftsbereichen Wasser, Strom und Gas nicht in erster Linie Erwerbs- oder Selbsthilfefzwecke.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben oder weiterveräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

II. Kapital, Aktien und Aktionäre

Artikel 3

Aktienkapital, Sacheinlage, Sachübernahme

Das Aktienkapital beträgt CHF 5'000'000.00 und ist eingeteilt in 50'000 Aktien von je CHF 100.00 Nennwert.

Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 12. Dezember 2002 gemäss Sacheinlagevertrag vom 12. Dezember 2002 und öffentlich beurkundetem Teil-Sacheinlagevertrag vom 12. Dezember 2002 von der Politischen Gemeinde Wallisellen einen Teil von deren Aktiven und Passiven, nämlich die betriebsnotwendigen Aktiven und Passiven des Bereiches Gemeindewerke Wallisellen gemäss Sacheinlagebilanz vom 31. Dezember 2001, wonach die übernommenen Aktiven Fr. 29'699'880.00 und die übernommenen Passiven Fr. 6'456'000.00 betragen. Als Gegenleistung werden der Sacheinlegerin 49'000 als voll liberiert geltende Namenaktien zu Fr. 100.00 zuerkannt. Der verbleibende Betrag des Übernahmepreises von CHF 18'343'880.00 wird den allgemeinen Reserven zugewiesen.

Artikel 4

Aktien

Die Aktien lauten auf den Namen.

Der Verwaltungsrat kann Aktien ausgeben. Er kann auch anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgeben. Die Aktien und Aktienzertifikate tragen die Unterschrift mindestens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates; Faksimile-Unterschriften sind zulässig.

Artikel 5

Übertragung von Aktien

Namenaktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen werden. Diese Beschränkung gilt auch für die Begründung einer Nutzniessung an Namenaktien.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung der Namenaktien verweigern, sofern alternativ:

- a) Die Zusammensetzung des Aktionärkreises durch die Übertragung wesentlich verändert würde. Die Veränderung ist wesentlich, wenn
 - die Beteiligung der Gemeinde Wallisellen am Aktienkapital unter 51 % fallen würde; oder
 - die Stimmrechte der Gemeinde Wallisellen unter 51 % fallen würden; oder
 - Personen ausserhalb des bisherigen Aktionärskreises mehr als 5 % der Aktien halten würden; oder
 - dadurch ernsthafte Zweifel über die Möglichkeit der Erreichung des statutarischen Zwecks entstehen;
- b) die erwerbende Person direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht;
- c) die Gesellschaft der Aktien veräussernden Person anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionärinnen/Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen;
- d) die erwerbende Person nicht ausdrücklich erklärt, dass sie die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat;
- e) Tatsachen vorliegen, die geeignet scheinen, die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gesellschaft zu gefährden oder die Geheimsphäre der Gesellschaft zu verletzen.

Solange eine erforderliche Zustimmung zur Übertragung nicht erteilt wird, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte, unter Vorbehalt von Art. 685 c Abs. 2 OR (Erwerb durch Erbgang u.a. Sonderfälle), bei der veräussernden Person.

Artikel 6

Aktienbuch

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzniesserinnen und Nutzniesser je mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktien zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionärin/Aktionär oder als Nutzniesserin/Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Gesellschaft anerkennt nur eine Vertreterin oder einen Vertreter pro Aktie; steht eine Aktie in gemeinschaftlichem Eigentum, haben die Berechtigten eine Person zur gemeinsamen Vertretung zu bezeichnen, welche die Rechte aus der Aktie ausüben kann.

III. Organe der Gesellschaft

Artikel 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Verwaltungsrat
- C. die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Artikel 8

Befugnisse

Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre.

Ihr stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten. Ausgenommen sind die Fälle von Art. 652g, 653g, 651a und 653i OR, in welchen dem VR die Befugnis zur Statutenänderung zusteht;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Lageberichtes und der allfälligen Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Im Übrigen ist die Generalversammlung zur Beschlussfassung über alle Gegenstände berufen, die ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden, solange es sich dabei nicht um unübertragbare Aufgaben des Verwaltungsrats gemäss Art. 716a Abs. 1 OR handelt.

Artikel 9

Ort und Zeitpunkt der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird am Gesellschaftssitz oder an einem durch den Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort abgehalten. Sie findet jährlich einmal vor Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung des Geschäftsjahres statt.

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, die Liquidatorinnen/Liquidatoren oder die Vertreterinnen/Vertreter der Anleiensgläubigerinnen und -gläubiger.

Zudem ist jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn eine/einer oder mehrere Aktionärinnen/Aktionäre, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, es schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen.

Artikel 10

Einberufung

Die Generalversammlung wird spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Brief (A-Post) und allenfalls zusätzlich durch E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Aktionärinnen und Aktionäre einberufen.

Aktionärinnen und Aktionäre, die Aktien im Umfang von 10 % des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionärinnen/Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs. Vorbehalten bleibt die Durchführung einer Universalversammlung gemäss Art. 11 der vorliegenden Statuten.

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionärinnen und Aktionären zuzusenden und am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie können Anträge stellen.

Artikel 11

Universalversammlung

Die Eigentümerinnen/Eigentümer oder Vertreterinnen/Vertreter sämtlicher Aktien können, sofern kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümerinnen/Eigentümer oder Vertreterinnen/Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Artikel 12

Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin/der Präsident des Verwaltungsrates und bei deren/dessen Verhinderung eine von der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählte besondere, vorsitzende Person.

Die vorsitzende Person bezeichnet Personen zur Protokollführung und zum Stimmzählen, die nicht Aktionärinnen/Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll hält fest:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionärinnen und Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertreterinnen und -vertretern sowie von Depotvertreterinnen und -vertretern vertreten werden;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionärinnen und Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist von der vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Es ist der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen; die Aktionärinnen und Aktionäre haben das Recht, in das Protokoll Einsicht zu nehmen.

Artikel 13

Stimmrecht, Beschlussfassung

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann sich von einer anderen Aktionärin/einem anderen Aktionär oder von einer Drittperson vertreten lassen. Die Vertreterin/der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien mit absoluter Mehrheit der vertretenen Aktien.

Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr aller Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen ausschlaggebend.

Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen entscheidet die vorsitzende Person, bei Wahlen entscheidet das Los.

B. Der Verwaltungsrat

Artikel 14

Mitgliederzahl, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus zwei bis sieben Mitgliedern.

Die Verwaltungsräte werden von der Generalversammlung für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Neue Mitglieder innerhalb des vierjährigen Turnus werden für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt. Unter einem Jahr im Sinne dieses Artikels ist der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten zu verstehen.

In seiner personellen Zusammensetzung muss der Verwaltungsrat gewährleisten, dass jederzeit die fachtechnischen, finanztechnischen, betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Anforderungen der Gesellschaft gebührend berücksichtigt werden.

Artikel 15

Befugnisse

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierten Aktien;
9. der Erhöhungsbeschluss bei der genehmigten Kapitalerhöhung;
10. die Feststellungsbeschlüsse bei ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitalerhöhungen und daraus folgenden Statutenänderungen;
11. die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der beauftragten Revisorinnen und Revisoren bzw. Revisionsexpertinnen und Revisionsexperten gemäss Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Artikel 16

Organisation, Einberufung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seine Präsidentin oder seinen Präsidenten und die Sekretärin bzw. Protokollführerin oder den Sekretär bzw. Protokollführer. Diese/dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch dreimal pro Jahr.

Der Verwaltungsrat wird durch die Präsidentin/den Präsidenten oder bei ihrer/seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied einberufen.

Im Weiteren kann jedes Mitglied unter Angabe der Gründe von der Präsidentin oder dem Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen (Art. 715 OR).

Artikel 17

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Als für die entsprechenden Traktanden anwesend gilt auch ein Mitglied, das via Telefon- oder Videokonferenz der Sitzung zugeschaltet ist. Kein Präsenzquorum muss eingehalten werden, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person, bei Wahlen das Los.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder der Zustimmung per E-Mail zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Diese und allfällige Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das von der vorsitzenden Person und von der Sekretärin bzw. Protokollführerin oder dem Sekretär bzw. Protokollführer zu unterzeichnen ist (Art. 713 Abs. 3 OR).

Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Artikel 18

Vertretung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktorinnen/Direktoren) übertragen.

Er bestimmt die Art der Zeichnung.

Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein. Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dieses Erfordernis kann durch ein Mitglied des Verwaltungsrates oder einen Direktor erfüllt werden.

Artikel 19

Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine angemessene, vom Bilanzgewinn unabhängige Vergütung. Tantiemen werden nicht ausgerichtet.

C. Die Revisionsstelle

Artikel 20

Wahl, Befähigung

Die Generalversammlung wählt alljährlich einen oder mehrere Revisorinnen/Revisoren als Revisionsstelle.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

IV. Geschäftsbericht, Reserven, Dividenden, Geschäftsjahr

Artikel 21

Geschäftsbericht, Geschäftsjahr

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus dem Lagebericht, der Jahresrechnung und einer Konzernrechnung zusammensetzt, soweit das Gesetz eine solche verlangt.

Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 22

Gewinnverteilung

Die Generalversammlung beschliesst über die Gewinnverwendung.

Für die Zuweisung an die gesetzlichen Reserven und für die Verteilung des verbleibenden Bilanzgewinnes gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 671 ff. OR).

Zusätzlich gilt folgendes:

- Die Reserven aus Kapitaleinlagen im Betrag von CHF 18'343'880.00 (vgl. Art. 3 Abs. 3 dieser Statuten) dürfen als Dividenden an die Aktionärin zurückgeführt werden;
- Weitere Dividenden dürfen nur ausgeschüttet werden, wenn die entsprechenden Mittel aus der Gewinnsteuer unterliegenden Sparten stammen (d.h. nicht aus den Sparten Wasser, Strom oder Gas).

Die nicht primäre Verfolgung von Erwerbs- oder Selbsthilfzwecken in den Bereichen Wasser, Strom und Gas (vgl. Art. 2 Abs. 4 dieser Statuten) steht einer solchen Ausschüttung von Dividenden nicht entgegen.

Artikel 23

Reserven

Die Verwendung der allgemeinen Reserve richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 671 OR.

V. Auflösung und Liquidation

Artikel 24

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt gemäss den Vorschriften von Art. 736 ff OR.

Artikel 25

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Mitglieder des Verwaltungsrates, sofern nicht die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatorinnen/Liquidatoren bestimmt.

Artikel 26

Der nach Tilgung der Gesellschaftsschulden verbleibende Anteil des Liquidationsüberschusses, welcher aus den nicht der Gewinnsteuer unterliegenden Sparten (Strom-, Gas- und Wasserversorgung) stammt, ist für gleichartige öffentliche Zwecke zu verwenden resp. an eine entsprechende Nachfolgeorganisation zu übertragen.

Der restliche Liquidationsüberschuss wird nach Massgabe des einbezahlten Aktienkapitals an die Aktionärinnen und Aktionäre verteilt.

VI. Bekanntmachungen

Artikel 27

Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgen durch Brief und allenfalls zusätzlich durch E-Mail an die im Aktienbuch eingetragene Adresse sowie durch das Publikationsorgan, sofern das Gesetz dies zwingend vorschreibt.

Die Statuten sind an der Gründerversammlung vom 30. Oktober 2001 genehmigt worden.

Folgende Statutenänderungen wurden seither vorgenommen:

- Am 12. Dezember 2002 anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung im Gemeindehaus Wallisellen: Änderung von Art. 1, Einfügung von neu Art. 19, Anpassung der Nummerierung der dem neuen Art. 19 folgenden Artikel, Änderung der Art. 22 (alt 21), 23 (alt 22) und 26 (alt 25)

- Am 12. Dezember 2002 anlässlich der Verwaltungsratssitzung im Gemeindehaus: Änderung von Art. 3
- Am 7. Mai 2003 anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung im Gemeindehaus Wallisellen: Ergänzung von Art. 2 Abs. 3 und Ergänzung von Art. 22 Abs. 2
- Am 7. Dezember 2009 anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung in Wallisellen: Änderung der Art. 2 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1, 2 und 3, Art. 8 Abs. 2 und Abs. 3, Art. 10 Abs. 1, 4, 5 und 6, Art. 13 Abs. 4, Art. 14 Abs. 2 und 3, Art. 15 Abs. 2, Art. 16 Abs. 1 und 4, Art. 17 Abs. 3 und 4, Art. 18 Abs. 3, Art. 20 Abs. 2, 3 und 4, Art. 26 Abs. 1 sowie Art. 27
- Am 1. Oktober 2020 anlässlich der ordentlichen Generalversammlung in Wallisellen: Änderung der Art. 2 Abs. 1, 2, 3 und 4, Art. 3 Abs. 1 und 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 5 letzter Abs. gestrichen, Art. 6 Abs. 1, Art. 6 Abs. 3 gestrichen, Art. 8 Aufzählungspunkt 3, Art. 16, Abs. 2, Art. 17 Abs. 1 und 3, Art. 21 Abs. 1, Art. 22 sowie Art. 26 Abs. 1

Wallisellen, 1. Oktober 2020

Der Vorsitzende:



Jürg Niederhauser